

Ortsteil Aga der Stadt Gera
Ortsteilbürgermeister
Herr Bernd Müller
An der Froschweide 2a
07554 Gera

An das
Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

In dem Rechtsstreit

der ehemaligen Gemeinde Aga,
vertreten durch den Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Aga, Herrn Bernd Müller,
An der Froschweide 2a, 07554 Gera - Klägerin -

gegen

die Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera - Beklagte -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete. In deren Namen und Auftrag erhebe ich

Klage

und stelle folgenden **Antrag**:

Es wird festgestellt, dass die im Schulnetzplan 2008 – 2020 der Stadt Gera vorgesehene Schließung der Grundschule Aga

1. gegen § 5 Abs. 5 der Zusammenschlussvereinbarung zwischen der Gemeinde Aga und der Stadt Gera verstößt;
2. die Stadt Gera verpflichtet ist, die Schule in Aga als Schulträger so lange weiter zu betreiben, bis ein neuer Schulträger gefunden ist.

Begründung

Die Gemeinde Aga, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Müller, hat im November 1992 mit der Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Galley, eine Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Aga mit der Stadt Gera (nachfolgend: Vereinbarung) ratifiziert, die dann am 7. Januar 1993 vom Gemeinderat Aga und vom Stadtrat der Stadt Gera zeitgleich mehrheitlich beschlossen wurde. Mit Wirkung zum 1. Juli 1994 wurde die ehemalige Gemeinde Aga aufgelöst, Aga wurde gem. § 22 des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 16. August 1993 in die Stadt Gera eingegliedert und durch Änderung der Hauptsatzung (Stadtratsbeschluss vom 2. Juni 1994, Drucksachen-Nr. 15/1993) Ortsteil der Stadt Gera.

Der Stadtrat der Stadt Gera hat mit dem Beschluss zum „Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 – 2020“ in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 (Drucksachen-Nr. 98/2007) als „Maßnahme 2“ beschlossen, die Staatliche Grundschule Aga aufzuheben und ohne schulische Nachnutzung frei zu lenken sowie nach erforderlichen Schulbaumaßnahmen die weitere Beschulung an der Astrid-Lindgren-Grundschule in Langenberg zu sichern.

In der Sachdarstellung der Vorlage Drucksachen-Nr. 98/2007 1. Ergänzung wurde unter Ziff. 3.2. (Alternativen mit Kostenerhöhungen) formuliert: „Grundschule Aga - keine Aufhebung: Mit einem langfristigen Erhalt der Grundschule Aga kann auf die Erweiterung am Grundschulstandort Langenberg verzichtet werden. Der Ortschaft Aga bleibt eine Schule mit soziokultureller Zentrumsfunktion erhalten. Traditionen sowie der ländliche Charakter einer kleinen Grundschule können für die Bürger der nördlichen Ortschaften der Stadt Gera fortgeführt werden. Die Schulwege bzw. Fahrzeiten auf dem Schulweg bleiben unverändert. Das Schulgebäude kann von der kleinen einzügigen Grundschule nicht ausgelastet werden und verfügt einschließlich der Sporthalle über einen hohen Sanierungsbedarf.“ Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 6. November 2008 diese Vorlage in unveränderter Form, d.h. der Alternativvorschlag zum Erhalt der Grundschule Aga wurde nicht bestätigt.

Der Einwohnerantrag zum langfristigen Erhalt des Schulstandortes Gera-Kleinaga vom 21. Juli 2009 wurde durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 143/2009 1. Ergänzung vom 3. September 2009 abgelehnt.

Für die Stadtratssitzung am 21. Mai 2015 ist nun der Beschluss der Vorlage Drucksachen-Nr. 2/2015 (Schulnetzplan der Stadt Gera vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Schuljahr 2020/2021) vorgesehen. Mit diesem Beschluss wird die Schließung der Grundschule Aga zum 31. Juli 2015 festgeschrieben (s. Ziff. 1 dieses Beschlussvorschlages i. V. m. dem als Anlage 1 zum Beschlussvorschlag geführten Schulnetzplan und dessen Anlage „Überleitungstabelle zu Maßnahmebeschlüssen des Schulnetzplanes von 2008-2020 sowie Darstellung der Fortschreibung des neuen Schulnetzplanes von 2015/2016 bis 2020/2021“).

Die Klage ist begründet.

Der Gemeinde Aga ist beteiligtenfähig, da es um eine Klage aus Rechten im Zusammenhang mit ihrer Auflösung geht.

Die Klägerin ist weiterhin klagebefugt (Urteil Verwaltungsgericht Freiburg vom 2. Februar 2005, 7 K 1212/04).

Die Schließung der Grundschule Aga zum 31. Juli 2015 bzw. eine Entscheidung der Stadt Gera, den Grundschulstandort Aga ab dem Schuljahr 2015/2016 nach Langenberg zu verlegen, verstößt gegen § 5 Abs. 5 der Vereinbarung und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

§ 5 Abs. 5 der Vereinbarung lautet:

„Die Stadt Gera wird die Trägerschaft für die Schule im Stadtteil Aga beantragen und die Betreuung von Grundschule und Hort übernehmen.“

§ 18 der Vereinbarung regelt die befristete Laufzeit für die §§ 6, 7, 8 und 9. Da § 5 von der Regelung des § 18 der Vereinbarung nicht erfasst ist und die Vereinbarung auch an anderer Stelle keine befristete Geltungsdauer regelt, gilt § 5 der Vereinbarung auch weiterhin.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Schließung der Grundschule Aga vertritt die Stadt Gera nun die Auffassung, dass aufgrund einer Änderung der Geschäftsgrundlage die Stadt Gera berechtigt sein soll, die Grundschule Aga zu schließen, d.h. dass § 5 Abs. 5 der Zusammenschlussvereinbarung nicht mehr gültig ist.

Wesentliche Argumente gegenüber den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Aga für den freiwilligen Zusammenschluss war die Zusage der Stadt Gera zum Erhalt der Schule, der Feuerwehr u.a. Die Erhaltung der Grundschule Aga hat auch dazu geführt, dass das Wohngebiet „Schleifenacker“ von vielen Familien mit Kindern bezogen wurde, bedingt auch durch einen relativ hohen Anteil an Mietwohnungsneubau (allein in Kleinaga über 250 Wohneinheiten).

Die Stadt Gera kann sich nicht aus ihren Vertragsverpflichtungen lösen, denn eine wesentliche Änderung der Umstände ist seit Abschluss der Vereinbarung nicht eingetreten. Nach der Prognose der Schülerzahlen im Planungsgebiet Gera-Nord sind zwar keine zwei Schulstandorte erforderlich. Die Entscheidung, die Schule in Langenberg zu sanieren und die in Aga zu schließen, war aber nicht sachgerecht, da ausweislich der in Ziff. 4.2 des Schulnetzplans der Stadt Gera von 2015/2016 bis 2020/2021 dargestellten Prognose sowohl Langenberg als auch der ländliche Raum Nord vergleichbare Schülerzahlen ausweisen, hinsichtlich der Schule in Langenberg aber keine vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Gera bestehen. Sachgerecht wäre es also vielmehr, die Grundschule in Langenberg zu schließen und die in Aga weiterzuführen.

Mit Blick auf § 17 Abs. 2 der Vereinbarung hat sich die Klägerin mit Schreiben vom 3. Juli 2007 im Vorfeld an das Thüringer Landesverwaltungsamt (LVwA) als Rechtsaufsichtsbehörde gewandt. Das LVwA schloss sich mit Schreiben vom 19. Juli 2007 der Rechtsauffassung der Beklagten an und bestätigte dies noch einmal mit Schreiben vom 4. März 2015. Der Ortsteilrat Aga beauftragte daher in seiner Sitzung am 18. März 2015 den Ortsteilbürgermeister, Klage gegen die Schließung der Grundschule Aga zu erheben.

Der für den 21. Mai 2015 vorgesehene Stadtratsbeschluss würde zwar keine Außenwirkung entfalten, sondern sich an die Verwaltung richten. Ein weiteres Abwarten wäre für die Klägerin aber mit unzumutbaren Nachteilen in Form des verwaltungsseitigen Vollzugs dieses Beschlusses durch Schließung der Grundschule Aga bzw. Verlegung des Grundschulstandortes Aga nach Langenberg verbunden. Die Klage ist daher geboten.

Gera, den 9. April 2015

Bernd Müller
Ortsteilbürgermeister Aga

Anlage

- Stadtverordnetenversammlungsbeschlussvorlage Drucksachen-Nr. 575/92 vom 7. Januar 1993 einschließlich Anlage „Vereinbarung über den Zusammenschluß der Gemeinde Aga und der Stadt Gera“
- Stadtverordnetenbeschlussvorlage Drucksachen-Nr. 15/93 (Änderung der Hauptsatzung) vom 2. Juni 1994 (Auszug)
- § 22 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1994
- Schreiben des Ortsbürgermeisters Aga vom 20. Juni 2007 an das Thüringer Landesverwaltungsamt
- Antwortschreiben LVwA vom 19. Juli 2007
- Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 98/2007 (Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2020) vom 28. Juni 2007 (Anlage in Auszügen)
- Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 98/2007 1. Ergänzung (Schulnetz- und Schulsanierungsplan 2008 bis 2020) vom 6. November 2008
- Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 143/2009 1. Ergänzung (Einwohnerantrag auf langfristigen Erhalt des Schulstandortes Gera – Kleinaga; hier: Entscheidung über den Einwohnerantrag) vom 3. Stadtentwicklungsprogramm 2009 vom 3. September 2009
- Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 12. Februar 2015 an das LVwA
- Antwortschreiben des LVwA vom 4. März 2015
- Beschluss des Ortsteilrates Aga vom 18. März 2015
- Stadtratsbeschlussvorlage Drucksachen-Nr. 2/2015 (Schulnetzplan der Stadt Gera vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Schuljahr 2020/2021), zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgesehen für den 21. Mai 2015 (Anlage in Auszügen)
- Urteil Verwaltungsgericht Freiburg vom 2. Februar 2005 (7 K 1212/04)